Satzung des Zentrums für Lehrerbildung

Vom 24. Februar 2006

Veröffentlichung vom 03.April 2006 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 13), geändert durch Satzung vom 10. September 2008, Veröffentlichung vom 2. Oktober 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 169), geändert durch Satzung vom 25. Februar 2021, Veröffentlichung vom 22. April 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 14)

Aufgrund des § 59 Abs. 2 und Abs. 4 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477), hat der Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 7. Juni 2005 nach Anhörung der Philosophischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Theologischen Fakultät, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Technischen Fakultät und mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 27. Februar 2006 zur Fortentwicklung des Zentrums für Lehrerbildung (Ausbaustufe II) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zentrum für Lehrerbildung

Die Aufgaben in der Lehrerbildung werden von der Philosophischen, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen, der Theologischen, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen und der Technischen Fakultät wahrgenommen. Der Senat bildet eine gemeinsame Einrichtung für die Lehrerbildung (Zentrum für Lehrerbildung).
Diese Einrichtung wird hinsichtlich ihrer Zielsetzung und ihrer Aufgabenwahrnehmung in fünfjährigem Rhythmus evaluiert.

§ 2
Aufgaben des Zentrums

(1) Das Zentrum bereitet die Beschlüsse des Zentralen Ausschusses für Lehrerbildung vor und führt sie aus.

(2) Unbeschadet der Zuständigkeiten der lehrerbildenden Fakultäten und Fächer:

a) nimmt es die Aufgaben der fakultätsübergreifenden Organisation, Koordinierung und Kommunikation während der Lehramtsausbildung im Hinblick auf die Durchführung der Schulpraktischen und der Fachwissenschaftlichen Studien wahr;
b) kommuniziert und koordiniert es alle fakultätsübergreifenden Fragen der Fachdidaktiken und der Profilbildung für das Lehramtsstudium;
c) berät es die Lehramts-Studierenden in allen übergreifenden Fragen der Lehramtsstudiengänge, informiert über Veränderungen der Studienstruktur und unterhält für diesen Zweck ein Beratungssystem;
d) wirkt es mit an den fakultätsübergreifenden Abstimmungsprozessen und Maßnahmen zur Studienstrukturreform im Bereich der Lehramtsausbildung;
e) bietet es zur Verbesserung und Effektivierung der Lehrerbildung eine Plattform für fachübergreifende interdisziplinäre Projekte und Projektstudien, sofern diese nicht im genuinen Aufgabenbereich von Fakultätseinrichtungen liegen oder wenn - im Bedarfsfall - eine Mitwirkung auf Anforderung erfolgt. Die konkrete Forschung findet in den Fächern statt;
f) organisiert es extracurriculare Zertifikatsangebote für Lehramtsstudierende der Universität und beteiligt sich an Aufgaben der Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung.

(3) Das Zentrum vertritt im Außenverhältnis fakultätsübergreifende Belange und führt bei Bedarf entsprechende Informationsveranstaltungen durch. Zur Pflege der Beziehungen zu Institutionen und Verantwortungsträgern im Bildungsbereich des Landes wird ein ZfL-Rat gebildet.

§ 3
Funktionsbereiche des Zentrums

Das ZfL gliedert sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in die folgenden organisatorischen Bereiche und Zuständigkeiten:

1. Geschäftsführung;
2. Büro für schulpraktische Studien (Praktikumsbüro);
3. Koordinierungsstelle für Fachdidaktik und Profilbildung;
4. Beratungsstelle für die Studierenden und die lehrerbildenden Fakultäten in übergreifenden Organisations- und Koordinierungsfragen des Lehramtsstudiums;
5. Kommunikationsstelle für die fakultätsübergreifende Umsetzung von Studienstrukturreformen im Bereich Lehrerbildung;
6. Koordinierungsstelle für interdisziplinäre Projekte im Bereich der Lehrerbildung gemäß § 2 Abs. 2d;
7. Kontaktstelle für extracurriculare Zertifikatsstudien und Weiterbildungsangebote gemäß § 2 Abs. 2e;
8. Koordinierungsstelle für Forschung in der Lehrerbildung.

§ 4
Direktorium

(1) Das Zentrum wird durch ein Direktorium geleitet.

(2) Das Direktorium besteht aus:
   1. einer Professorin oder einem Professor des Instituts für Pädagogik,
   2. einer Professorin oder einem Professor aus dem übrigen Fächerspektrum der Pädagogischen Studien (Psychologie, Soziologie, Philosophie),
   3. einer Professorin oder einem Professor der Philosophischen Fakultät,
   4. einer Professorin oder einem Professor der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
   5. einer Professorin oder einem Professor aus dem Bereich des beruflichen Lehramts,
   6. einer Professorin oder einem Professor aus dem Fächerspektrum der experimentellen Naturwissenschaften mit fachdidaktischem Schwerpunkt,
   7. einer Vertreterin oder einem Vertreter für Fachdidaktik und Profilbildung, die oder der aus dem Kreis der Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktiker gewählt wird.

   Das studentische Mitglied des ZfL-Rats kann vom Direktorium oder auf Antrag als Gast zu spezifischen Themen in die Direktoriumssitzungen einbezogen werden. Das Direktorium kann ebenfalls eine Vertreterin oder einen Vertreter der nicht im Direktorium repräsentierten Fakultäten einladen, um im Bedarfsfall die jeweils gebotene fakultätsspezifische Kompetenz einzubeziehen. (Im Übrigen wird verwiesen auf die Einbeziehung aller lehrerbildenden Fakultäten im ZfL-Rat gemäß § 6.)

(3) Der Zentrale Ausschuss für Lehrerbildung wählt nach Anhörung der lehrerbildenden Fakultäten und im Benehmen mit dem Präsidium für die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Direktoriums; die erneute Wahl ist möglich. In der Regel wird ein Direktoriumsmitglied aus der Philosophischen Fakultät vom Zentralen Ausschuss für Lehrerbildung zur/zum Geschäftsführenden Direktorin/Direktor gewählt. Die/der Geschäftsführende Direktorin/Direktor koordiniert die Aufgaben der Bereiche gemäß § 3 und vertritt das Zentrum im Außenverhältnis. Er führt für die Dauer von zwei Jahren die laufenden Geschäfte des Zentrums. Die erneute Wahl als Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor ist möglich.

(4) Das Direktorium berichtet dem Zentralen Ausschuss für Lehrerbildung und den lehrerbildenden Fakultäten regelmäßig über die Aktivitäten des Zentrums. Einmal im Studienjahr legt das Direktorium einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 5
Geschäftsordnung des ZfL

Das Zentrum gibt sich eine Geschäftsordnung.
In dieser werden abgebildet:
- die interne Organisation des ZfL,
- die Funktion der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors,
- die Funktion der Geschäftsführenden Mitarbeiterin / des Geschäftsführenden Mitarbeiters,
- die Funktionen der Koordinatoren gemäß § 3.

Das Zentrum errichtet zur Gewährleistung einer angemessenen Außendarstellung und zur kontinuierlichen Informationssicherung eine Informationsplattform.

§ 6
ZfL-Rat

(1) Zur Gewährleistung des gebotenen inner- und außeruniversitären Informationsaustausches und als Brückenfunktion zu den im Bereich der Lehrerbildung verantwortlichen Institutionen und Personen bildet das Zentrum einen ZfL-Rat.

(2) Der ZfL-Rat berät das Direktorium des ZfL in Fragen der Umsetzung von Empfehlungen und Maßnahmen in allen das ZfL betreffenden Angelegenheiten. Der ZfL-Rat arbeitet weisungsunabhängig, er tritt mindestens einmal pro Semester auf Einladung des Geschäftsführenden Direktors / der Geschäftsführenden Direktorin des ZfL zusammen.

(3) Der ZfL-Rat setzt sich zusammen aus
- dem für die Lehrerbildung zuständigen Präsidiumsmitglied,
- den Dekaninnen und Dekanen der lehrerbildenden Fakultäten,
- je einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der für Lehrerbildung zuständigen Abteilung des für Schulen und des für Hochschulen zuständigen Ministeriums,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des IQSH,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lehramtsstudierenden,
- dem Geschäftsführenden Direktor / die Geschäftsführende Direktorin des ZfL.

(4) Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin ist verantwortlich für die inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen. Jedes Mitglied des ZfL-Rats ist berechtigt, Tagesordnungspunkte vorzuschlagen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die bisherige Satzung vom 16. Oktober 2002 tritt am selben Tage außer Kraft mit der Maßgabe, dass die bisherigen Direktoriumsmitglieder bis zum Ende ihrer Wahlperiode im Amt bleiben.

Kiel, den 27. Februar 2006

Der Rektor der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
In Vertretung
Prof. Dr. Thomas Bauer

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 10. September 2008
Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 25. Februar 2021
Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.